

BETREFF: Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1540 und 3232 je KG Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgenden

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 18.12.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 3232 KG Lienz von derzeit „allgemeines Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2022 mit beschränkter Wohnnutzung gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2022 und
- im Bereich des Grundstückes Gp. 1540 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche Handelsbetrieb mit einer Kundenfläche von maximal 800 m², Kundenfläche für Lebensmittel maximal 800 m² mit Zähler Nr. 33 (SH 33)“ gemäß § 48 a TROG 2022

in künftig „Sonderfläche mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2022, Zähler Nr. 36 (SV 36) mit Sonderfläche Handelsbetrieb mit einer Kundenfläche von maximal 1.000 m², davon Kundenfläche für Lebensmittel mit maximal 800 m² mit Zähler Nr. 34 (SH 34) gemäß § 48a TROG 2022 im 1. oberirdischen Geschoß, allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2022 im Norden des Planungsbereiches und ab dem 2. oberirdischen Geschoß mit textlichen Festlegungen gemäß § 37 Abs. 4 TROG 2022 mit Zähler Nr. 1 – „Alle Aufenthaltsräume müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können. Jede Wohnung muss einen Aufenthaltsbereich im Freien entlang einer schallabgewandten Fassade aufweisen. Dies wird durch Errichtung je einer Lärmschutzwand vor den Loggien mit einer Höhe von mindestens 1,80 m gemessen ab dem Fußbodenniveau der jeweiligen Loggia und einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens 20 dB erreicht.“, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-
frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle
abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen
Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der
Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine
Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 884

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadtamtsdirektor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 28.03.2024
bis einschließlich: 25.04.2024

abzunehmen am: 26.04.2024